

# CORONA-VIRUS | COVID-19

## Fragen und Antworten für MieterInnen von Geschäftslokalen



### **Mieter eines Geschäftslokals – Beispiel Frisiersalon**

Dieser Betrieb wurde auf Grund der bestehenden Verordnung gesperrt, Sie fallen unter die Regelung des § 1104 ABGB, es gilt ein Entfall der Mietenzahlung.

*(Anm.: behördliches Betretungsverbot gemäß § 1 der Verordnung des BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Nr. 96, BGBl II, vom 15.03.2020)*

Über eventuelle Entschädigungszahlungen sowie allfällige Modalitäten der Abwicklung zwischen Mietern und Vermietern laufen derzeit Gespräche bzw. Verhandlungen auf Ebene der Bundesregierung.

### **Mieter eines Geschäftslokals – Beispiel Konzertagentur**

Dieser Betrieb wurde auf Grund der bestehenden Verordnung nicht gesperrt, aber auf Grund des Verbots von Veranstaltungen verfügen Sie zur Vermittlung von Künstlern über keine Einkünfte mehr.

Die GWG wird eine Stundung der Miete einrichten. Das bedeutet, dass die Mietenforderung aufrecht bleibt und Sie bezahlen entweder die Miete unter Vorbehalt oder teilen uns mit, in welchem Ausmaß Sie die Miete bezahlen können. Über die offenen Beträge werden wir mit Ihnen dann eine Ratenvereinbarung abschließen, die es Ihnen ermöglicht, unter für Sie und Ihr Unternehmen vertretbaren Bedingungen die offen gebliebene Miete zu bezahlen.

### **Bezahlung der Miete unter Vorbehalt**

Wenn Sie als MieterIn der Ansicht sind, dass Sie einen Anspruch auf eine Mietenreduktion haben, bezahlen Sie diese die Miete unter dem Titel „unter Vorbehalt“ ein. Keinesfalls ist eine eigenmächtige Reduzierung der Miete vorzunehmen. Zur Prüfung des konkreten Falls sollen sich die Unternehmen / Mieter an die GWG wenden.

### **Zahlungsverkehr**

Auf Grund der Vielzahl an aktuellen Fällen wird die GWG vorübergehend den Versand von Mahnungen für ausbleibende Geschäftsraummieten einstellen. Mieter, die Ihre Miete mit Zahlschein bezahlen, werden von der GWG ersucht, in den oben beschriebenen Fällen selbstständig auf die aktuelle Situation zu reagieren.

Mieter mit einem Einziehungsauftrag werden von der GWG ersucht, mit ihrer Bank Kontakt aufzunehmen, um den Einziehungsauftrag zu widerrufen. Damit tritt der Fall einer Stundung ein und die GWG kann auf die aktuelle wirtschaftliche Situation Rücksicht nehmen.

*Die GWG ersucht die Mieter von Geschäftsraumen, sich direkt an die GWG zu wenden und ihre Anfragen per Mail an die Adresse [gwginfo@gwg-linz.at](mailto:gwginfo@gwg-linz.at) zu senden.*

*Es wird jeder einzelne Fall geprüft, ob ein gesetzlicher Entfall der Miete möglich ist. Da vielfach auf Grund der Ausnahmesituation eine Rechtsunsicherheit besteht, ersuchen die GWG schon jetzt um Geduld.*

*Die GWG sieht diese Maßnahmen als einen wertvollen Beitrag, um Mieter von Geschäftslokalen in dieser schwierigen Situation aktiv zu unterstützen und so eine die Krise gemeinsam bewältigen zu können.*